

Vortrag

der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion an den Regierungsrat zuhanden
des Grossen Rates

betreffend

**Wettbewerb Entwicklungsschwerpunkte Wohnen (ESP-W):
Verlängerung des Rahmenkredites bis Ende 2015**

1. Worum es geht

Das Programm „Wettbewerb Entwicklungsschwerpunkte Wohnen (ESP-W)“ des Kantons Bern hat während sechs Jahren gezielt qualitativ hochstehende Wohnbauprojekte unterstützt. Der Wettbewerb hat die Siedlungsentwicklung an zentralen, gut erschlossenen Lagen gefördert und die Attraktivität des Wohnstandortes Kanton Bern erhöht. Durch finanzielle Anreize und die Aussicht auf das Label „ESP Wohnen“ wurden die Gemeinden des Kantons Bern motiviert, sich mit herausragenden Wohnbauprojekten in ihrem Gebiet in einem Konkurrenzumfeld zu messen.

Der Grosse Rat stimmte im Jahr 2007 einem Rahmenkredit von CHF 5.2 Mio. für die Dauer des Wettbewerbs von sechs Jahren (2007 – 2012) zu (GRB 1669/23.01.2007). In insgesamt fünf Wettbewerbsdurchgängen wurden 16 Projekte aus 37 Eingaben prämiert und CHF 3.3 Mio. als Preisgeld gesprochen.

Der Rahmenkredit und das Programm ESP Wohnen laufen Ende 2012 aus und es sind keine weiteren Wettbewerbsdurchgänge geplant. Bis Ende 2012 können jedoch nicht alle gesprochenen Preisgelder ausbezahlt werden. Dem Grossen Rat wird deshalb eine Verlängerung der Laufzeit des noch nicht ausbezahlten, verpflichteten Kredits von CHF 2'712'500 beantragt.

2. Realisierungsstand

Das Programm „Wettbewerb Entwicklungsschwerpunkte Wohnen“ und damit die Laufzeit des durch den Grossen Rat beschlossenen Kredits gehen Ende 2012 zu Ende. Von der gesprochenen Preisgeldsumme von total CHF 3.3 Mio. konnten bis Ende Juni 2012 jedoch erst CHF 587'500 ausbezahlt werden.

Rahmenkredit gemäss GRB	CHF 5'200'000
<u>1. Staatsbeiträge resp. Investitionsbeiträge</u>	CHF 5'000'000
davon bereits verpflichtet	CHF 3'300'000
davon bereits ausbezahlt (Stand Juni 2012)	CHF 587'500
Gegenstand der Kreditverlängerung: bereits verpflichtet (noch nicht ausbezahlt)	CHF 2'712'500
<u>2. Entschädigung für Dienstleistungen Dritter</u>	CHF 200'000
davon ausbezahlt (Stand Juni 2012)	CHF 107'648
Restkredit bis 31.12.2012	CHF 92'352
Davon verpflichtet resp. für Verlängerung nach 2012 vorgesehen	CHF -

Insgesamt sollen CHF 1.7 Mio. Staats- resp. Investitionsbeiträge des Rahmenkredits gemäss GRB (1669/23.01.2007) nicht ausgeschöpft werden.

Die für Dienstleistungen Dritter vorgesehenen CHF 200'000 wurden bis am 30.06.2012 nicht vollumfänglich ausgeschöpft (Restkredit bis 31.12.12: CHF 92'352). Dieser Teil des Rahmenkredites ist für die Verlängerung nicht vorgesehen, allfällige weitere Entschädigungen Dritter werden im Kalenderjahr 2012 ausbezahlt.

3. Preisgeldverwendung und -auszahlung

Der Einsatz des Preisgeldes wurde - basierend auf der Empfehlung der Jury - für jedes Projekt zwischen Kanton und Gemeinde ausgehandelt und mit dem Unterzeichnen einer Vereinbarung verbindlich geregelt. Entscheidend für die Festlegung der unterstützungswürdigen Elemente der prämierten Projekte ist der optimale Einsatz der Preisgelder im Sinne der Ziele des Wettbewerbs ESP Wohnen.

Dem Kanton ist es ein grosses Anliegen, die Preisgelder in sinnvolle Elemente der prämierten Projekte zu investieren, die einen Mehrnutzen schaffen. Das Festlegen dieser Elemente erfordert von den Gemeinden eine sorgfältige Koordination und Abstimmungen mit anderen beteiligten Akteuren (Grundeigentümern, Investoren). Diese Absprachen brauchen Zeit.

Auch werden gewisse Gemeinden bei der Projektierung resp. Umsetzung ihrer prämierten Projekte mit zeitlichen Verzögerungen konfrontiert, auf die sie keinen Einfluss nehmen können, beispielsweise wegen Einsprachen von Betroffenen gegen die Baubewilligung.

Insbesondere für die im Januar 2012 prämierten Projekte des letzten Wettbewerbsdurchgangs ist es unmöglich, die in der Vereinbarung festgehaltenen Elemente bis Ende Jahr zu planen resp. zu realisieren. Gegenüber diesen Gemeinden, aber auch gegenüber den früher prämierten, wäre es nicht opportun, wenn die zugesicherte Preissumme aufgrund organisatorischer Schwierigkeiten nicht ausbezahlt werden könnte.

Die Auszahlung der Preisgelder erfolgt zweckgebunden erst dann, wenn die Gemeinden dokumentieren können, dass die Gelder für die in der Vereinbarung vorgesehenen Elemente eingesetzt wurden und diese Elemente realisiert resp. in Planung sind. Dies müssen die Gemeinden als Voraussetzung für die Auszahlung des gesamten Preisgeldes mittels Schlussrechnungen belegen. Basierend darauf kann bei der Rechnungsführung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung die Schlusskontrolle erfolgen.

Den meisten der 16 prämierten Projekte wird es auf Grund des Projektstandes nicht möglich sein, die Nachweise über die realisierten respektive geplanten Elemente bis Ende 2012 vollumfänglich erbringen zu können und so den gesamten Betrag des Preisgeldes auszahlen zu lassen. Nur bei einem einzigen Projekt wurde bisher das gesamte Preisgeld ausbezahlt, andere Projekte können mit einer (Teil-) Auszahlung bis Ende 2012 rechnen.

Diese Umstände wurden bei der Ausarbeitung der Rahmenbedingungen des Wettbewerbsprogramms 2006/07 nicht vorhergesehen.

4. Weiteres Vorgehen

Am 22. Dezember 2011 wurden die Gemeinden mit prämierten Projekten schriftlich kontaktiert, erneut auf das bevorstehende Programm hingewiesen und nach dem Stand der Arbeiten befragt. Mit Vertreter/innen von sieben Gemeinden (Uetendorf, Biel, Nidau, Burgdorf, Ostermundigen, Bern und Köniz) wurden zwischen Februar und April 2012 zusätzliche

Gespräche geführt. 13 der 16 Vereinbarungen konnten bis Ende Mai 2012 abgeschlossen werden, die restlichen drei sollen bis Ende 2012 unterzeichnet werden.

Zuständig für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Rahmenkredites ist das Organ, welches den Kreditbewilligt hat, ausser im Kreditbeschluss wird diese Kompetenz an eine andere Behörde delegiert (Art. 53 Abs. 2 Bst. b FLG). Im GRB vom 23. Januar 2007 wurde bezüglich der Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredites keine Delegation vorgenommen. Deshalb liegt die Kompetenz für die Verlängerung des vorliegenden Rahmenkredites beim Grossen Rat.

Dem Grossen Rat wird beantragt, die Laufzeit des Rahmenkredites für die bereits verpflichteten, jedoch noch nicht ausbezahlten Preisgelder um drei Jahre bis Ende 2015 zu verlängern. Zudem wird dem Grossen Rat beantragt, die JGK zu ermächtigen, Ende 2015 über eine allfällige weitere Verlängerung der Laufzeit zur Abwicklung der Auszahlungsmodalitäten zu entscheiden.

5. Rechtsgrundlagen

- Baugesetz vom 9.6.1985, Artikel 55, 139 (BauG; BSG 721)
- Planungsfinanzierungsverordnung vom 10.6.1998 (PFV; BSG 706.111)
- Gesetz vom 26.3.2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen, Artikel 46, 48 Absatz 2 Buchstabe a und 53 (FLG; BSG 620.0)
- Verordnung vom 3.12.2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen, Artikel 149 (FLV; BSG 621.1)
- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993, Artikel 62, 76 (KV; BSG 101.1)
- GRB vom 23.01.2007 betreffend Wettbewerb Entwicklungsschwerpunkte Wohnen (ESP-W): Verpflichtungskredit, Rahmenkredit 2007 - 2012

6. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion die Zustimmung zum beiliegenden Beschlussentwurf.

Bern, 27. Juni 2012

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Christoph Neuhaus
Regierungsrat

- Beschlussentwurf
- GRB 1669/23.01.2007

Auskunft erteilen:

Katharina Dobler, Vorsteherin Abteilung Kantonsplanung, 031 633 77 52

Selina Bleuel, Projektleiterin, Abteilung Kantonsplanung, 031 633 77 54